

## Demokratiebildung als Mutprobe?

Vom Mythos Neutralitätsgebot  
in Schule und Unterricht

Online-Veranstaltung der  
Friedrich-Ebert-Stiftung

26. März 2026

Prof. Dr. Felix Wirth Hanschmann  
Bucerius Law School Hamburg



## NEUTRALE SCHULEN?



E ist Referendar an der Grundschule in Dahlem in Berlin. In der Schule trägt A – auch im Unterricht – ein T-Shirt mit der Aufschrift „Jesus ist trans“.

- Darf E das T-Shirt in der Schule tragen?

# NEUTRALE SCHULEN?

INTERNATIONALER AKTIONSTAG GEGEN RASSISMUS UND FASCHISMUS

**NIE WIEDER HEISST JETZT**

**AFD UND DES  
DICHT MACHEN!**

**KUNDGEBUNG**

**SA | 16. MÄRZ | 14 UHR**

**UNTER DEN LINDEN 21**

**VOR DER AFD-NAHEN DESIDERIUS-ERASMUS-STIFTUNG**

**(U-BHF UNTER-DEN-LINDEN)**

**RUNDER TISCH ANTIFASCHISMUS**



Bild: Christian Schneider/R-mediabase

A ist Lehrer an der Gail S. Halvorsen-Schule in Steglitz. Im Unterricht und in den Pausen verteilt A den Demonstrationsaufruf an Schüler:innen und Kolleg:innen.

➤ **Darf A den Flyer in der Schule verteilen?**

## NEUTRALE SCHULEN?



P ist Lehrerin für Biologie und Chemie am Arndt-Gymnasium in Dahlem und trägt – auch im Unterricht – ein T-Shirt mit der Aufschrift „FCK NZS“

- Darf P das T-Shirt in der Schule tragen?

## NEUTRALE SCHULEN?

### I. Schulbezogene Strategien der AfD

- Versuche der Einschüchterung von Lehrer:innen sowie des Personals in Schulaufsichtsbehörden und Kultusministerien durch verzerrten Neutralitätsbegriff
- Meldeportale „Neutrale Schulen“
  - Reaktivierungen in Berlin und Niedersachsen
  - Nun mit Mailadresse statt – wie früher – mit Online-Formular
- Parlamentarische Anfragen in den Landtagen
  - Kleine Anfrage 5257, LT-NRW Drs. 18/13067 von zwei AfD-Abgeordneten zum Aufruf zur Unterstützung einer Demonstration von „Köln stellt sich quer“ auf der Webseite der Katharina-Henoth-Gesamtschule in Köln
- Illegale Anfertigung von Tonaufzeichnungen aus dem Unterricht
- Forderungen nach einer „Bildungspflicht“ statt der Schulpflicht, d.h. „Heimunterricht“
- Gewaltdrohungen gegenüber Lehrer:innen
  - Verweigerungen von Praktika minderjähriger Schüler:innen bei einer AfD-Landtagsfraktion oder AfD-Abgeordneten durch die Schulleitung
  - OVG Berlin-Brandenburg: Verweigerung rechtmäßig (Beschl. v. 16.01.2026, Az. OVG 3 S 5/26)

# NEUTRALE SCHULEN?

## 2. Grundsatz der Neutralität: Hochgradig unbestimmt

- Keine explizite Regelung für die Schule im Grundgesetz
- Wenn überhaupt: überaus fragmentarische Regelungen in den Landesverfassungen und Schulgesetzen der Bundesländer
- Neutralitätsgebot im Schulrecht häufig bezogen auf Schulleitungen, Lehrer:innen oder sonstiges Schulpersonal
- In Berlin: Nur in Bezug auf das Schulfach **Ethik**
  - § 12 VI 5 und 6 SchulG Bln: „Das Fach Ethik orientiert sich an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz, in der Verfassung von Berlin und im Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 1 und 3 niedergelegt sind. Es wird **weltanschaulich und religiös neutral** unterrichtet.“

# NEUTRALE SCHULEN?

## 2. Grundsatz der Neutralität: Konkretisierungsversuche

- Es gibt keinen übergreifenden, abstrakten Neutralitätsbegriff
  - „Neutralität“ im Rechtssinne muss immer
    - **personen-** bzw. **amts-** sowie
    - **bereichs**spezifisch bestimmt werden
  - Unterschieden werden muss zwischen:
    - Religiös- oder weltanschaulicher Neutralität
    - Parteipolitischer Neutralität
    - Normativer Neutralität
- Folge: Auch für die Schule müssen Inhalt und Vorgaben des Neutralitätsprinzips konkretisiert werden

# NEUTRALE SCHULEN?

## 3. **Norm- und Wertorientierung der Schule**

### a. **Grundgesetz: Freiheitlich demokratische Grundordnung**

- „die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“
  - Würde des Menschen, insb. die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit
  - Demokratieprinzip als Möglichkeit gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger:innen am Prozess der politischen Willensbildung sowie die Rückbindung der Ausübung aller Staatsgewalt an das Volk
  - Rechtsstaatsprinzip als Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und staatliches Gewaltmonopol

# NEUTRALE SCHULEN?

## 3. Norm- und Wertorientierung der Schule

### b. Internationales Recht

- Insb.: Menschenrechte und Diskriminierungsverbote
- Kultusministerkonferenz:
  - „Menschenrechtsbildung in der Schule“ (1980/2018) als Voraussetzung, Rahmen und Gegenstand schulischer Bildung
  - „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ (2009/2018)
  - „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ (1996/2013)
    - 2025: „Diversitätsbewusste und interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ (noch nicht von der KMK beschlossen)
  - „Erinnern für die Zukunft. Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule“ (2014)
  - „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt (2015)

# NEUTRALE SCHULEN?

## 3. Norm- und Wertorientierung der Schule

### c. Schulrecht: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen

- § 1 Satz 2 SchulG Bln: „Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der **Ideologie des Nationalsozialismus** und allen anderen zur **Gewaltherrschaft** strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der **Demokratie**, des **Friedens**, der **Freiheit**, der **Menschenwürde**, der **Gleichstellung der Geschlechter** und im **Einklang mit Natur und Umwelt** zu gestalten.“
- § 1 Satz 3 SchulG Bln: „... Haltung muss bestimmt werden von der **Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen** [...] sowie einer friedlichen **Verständigung der Völker**.“

# NEUTRALE SCHULEN?

## 3. Norm- und Wertorientierung der Schule

### c. Schulrecht: Bildungs- und Erziehungsziele der Schulen

- „die Beziehungen zu anderen Menschen in **Respekt, Gleichberechtigung** und **gewaltfreier Verständigung** zu gestalten sowie **allen Menschen Gerechtigkeit** widerfahren zu lassen,
- die **Gleichstellung aller Geschlechter** auch über die **Anerkennung der Leistungen der Frauen** in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
- die eigene Kultur sowie **andere Kulturen und Sprachen** kennen zu lernen und zu verstehen, **Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen**, zum **friedlichen Zusammenleben der Kulturen** durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das **Lebensrecht und die Würde aller Menschen** einzutreten,
- ihre **Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger** in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen ...“ (§ 3 III 3 SchulG Bln)

# NEUTRALE SCHULEN?

## 4. **Konkretisierungen: Einerseits**

- Schulische Inhalte müssen, insb. wenn sie politische, ethische, moralische oder religiös-weltanschauliche Anschauungen betreffen, ausgewogen und sachlich behandelt werden
- Unterschiedliche Ansichten und Meinungen müssen im Unterricht zur Geltung kommen können
- Lehrer:innen müssen (im Dienst) grundsätzlich offen und tolerant sein gegenüber abweichenden Ansichten
- Lehrer:innen dürfen Schüler:innen nicht benachteiligen (z.B. bei der Leistungsbewertung), nur weil Schüler:innen divergierende Ansichten und Meinungen vertreten
- Keine politische Werbung in der Schule
- Keine pauschale Abwertung bestimmter Parteien im Unterricht
- Keine Indoktrinations- oder Missionierungsversuche gegenüber Schüler:innen

# NEUTRALE SCHULEN?

## 4. **Konkretisierungen: Andererseits**

- Schule ist eine in der Gesellschaft stehende und von gesellschaftlichen Konflikten nicht freie Einrichtung
- Schule hat u.a. eine Enkulturations- und Integrationsfunktion
- Lehrer:innen müssen ihre eigenen Ansichten und Meinungen nicht verleugnen, diese aber als solche ausweisen und zur Disposition stellen
- Schüler:innen sollen gerade lernen, wie man eigene Positionen und Überzeugungen einnimmt, zur Grundlage eigener Entscheidungen macht und notfalls auch gegen Widerstand vertritt
- **Schulischer Unterricht und schulische Erziehung sind in normativer Hinsicht nicht „neutral“ oder „politisch indifferent“**
- **Joachim Wieland: „Mythos Neutralität in Schule und Unterricht“**



„Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsordnungen bekommt man so“  
(Oskar Negt)

# KONTAKT



Prof. Dr. Felix Wirth Hanschmann  
Bucerius Law School  
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH  
Dieter Pawlik Stiftungslehrstuhl Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des  
demokratischen Rechtsstaates  
Jungiusstr. 6  
20355 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 3 07 06 – 152  
Fax: +49 (0)40 3 07 06 – 2935  
Mail: [felix.hanschmann@law-school.de](mailto:felix.hanschmann@law-school.de)